



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 6. MÄStV HSH)

Federführend ist der Ministerpräsident

A. Problem

Durch den 6. MÄStV HSH wird insbesondere § 55 des Medienstaatsvertrages HSH (MStV HSH) geändert, der die Verteilung des Rundfunkbeitragsanteils regelt, der zur Finanzierung der Medienanstalt HSH (MA HSH) und weiterer Institutionen mit besonderen Aufgaben im Medienbereich zur Verfügung steht. Bei Inkrafttreten des 6. MÄStV HSH am 01.04.2017 wird dieser Anteil ca. 8,75 Mio. € betragen. Die Änderung des § 55 MStV HSH ist zwingend erforderlich, weil ab diesem Zeitpunkt die bisher zusätzlichen Einnahmen von jährlich ca. 900 T€ aus einer Anbieterabgabe zur Finanzierung der MA HSH nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Grund dafür ist, dass mit der Einführung des neuen Antennenfernseh-Standards (DVB-T2) der Anknüpfungspunkt für diese Abgabe, nämlich die landesweiten Zulassungen und Frequenzzuweisungen, die für den bisherigen DVB-T-Standard erforderlich gewesen sind, im Bereich des privaten Fernsehens entfallen werden. Denn für DVB-T2 werden bundesweite Zulassungen und Zuweisungen vergeben. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll die Anbieterabgabe auch für den privaten Hörfunk in HH und SH nicht beibehalten werden.

B. Lösung

Die Neuregelungen im § 55 MStV HSH sehen vor, dass der Mindest-Finanzbedarf der MA HSH auskömmlich gedeckt werden kann. Der Bedarf der Anstalt ist gesetzlich der vorrangige Verwendungszweck des Beitragsanteils. Dabei wird auch die MA HSH gegenüber dem bisherigen Stand eine zusätzliche Einsparung erbringen und in den nächsten Jahren ihre für Projekte und Investitionen gebildeten Rücklagen einsetzen. Ferner wird bei ihr die Teil-Aufgabe der Medienkompetenzförderung verändert; sie wird künftig schwerpunktmäßig den nichtkommerziellen Lokalfunk in HH und SH finanziell unterstützen (dieser war in SH mit dem 5. MÄStV HSH 2015 eingeführt worden); er wurde bisher von der Medienstiftung HSH gefördert.

Dieser beim NDR angesiedelten Medienstiftung HSH, die bisher vor allem auch Ausbildungs- und Fortbildungsprojekte im Medienbereich in HH und SH förderte, werden keine neuen laufenden Einnahmen mehr aus dem Beitragsanteil zufließen. Sie wird ihre Bestandsmittel von einigen hunderttausend Euro auslaufend für ihre Zwecke verwenden.

Zum Ausgleich des Fortfalls der Anbieterabgabe müssen auch die weiteren Institutionen beitragen, die bislang und auch künftig am Rundfunkbeitragsanteil partizipieren. Bei ihnen muss eine Kürzung der jeweiligen Beitragsanteile gleichmäßig um gerundet etwa 11 % erfolgen. Diese Institutionen sind die Bürgermedien - also TIDE in HH und der Offene Kanal in SH (OKSH) -, die Hamburg Media School (HMS), das Hans-Bredow-Institut (HBI) sowie die Filmförderung HSH (FFHSH) mit ihrer Filmwerkstatt in Kiel.

Der 6. MÄStV HSH soll am 01.04.2017 in Kraft treten, so dass die Zweite Lesung des Zustimmungsgesetzes in der Sitzung des Landtages vom 22. bis 24.03.2017 erforderlich ist.

C. Alternativen

Keine, da die Änderungen nur in der vorgesehenen Form die Einigung der Regierungen der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein gefunden haben.

D. Kosten, Verwaltungsaufwand und Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Kosten

Die MA HSH weist darauf hin, dass sie ab 2021 unterfinanziert sein könnte. In 2020 wäre daher die Erforderlichkeit einer erneuten Änderung des § 55 MStV HSH zu prüfen. Für die Bürgermedien ist die Kürzung eine schmerzliche Herausforderung, auch bezogen auf den Stellenplan. Für die Filmförderung HSH mit der Filmwerkstatt in Kiel könnte die Kürzung Auswirkung auf die Zahl der geförderten Filmprojekte und die Unterstützung von Filmfestivals haben. Auch beim HBI und bei der HMS müssen Projekte reduziert und ggf. Einsparungen im Personalbereich erfolgen.

Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand bei der MA HSH wird durch den 6. MÄStV HSH nicht erhöht.

Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für die privaten Fernseh- und Hörfunkunternehmen entfällt die Pflicht zur Zahlung einer Anbieterabgabe, die zuletzt insgesamt einen Umfang von ca. 900 T€ ausmachte.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit dem 6. MÄStV HSH wird die medienrechtliche und -politische Zusammenarbeit der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein weiterentwickelt und bestätigt.

F. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch Schreiben des Chefs der Staatskanzlei an den Präsidenten des Landtages vom 5. April und 1. November 2016 erfolgt. Der 6. MÄStV HSH ist auch Gegenstand einer Landtagsdebatte am 21. Juli 2016 (TOP 27) gewesen.

G. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 6. MÄStV HSH)

Vom 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag HSH

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein am 8. Dezember 2016 unterzeichneten Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 6. MÄStV HSH) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2017

Torsten Albig
Ministerpräsident

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum 6. MÄStV HSH zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in Hamburg und Schleswig-Holstein einheitlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages, und zwar gemäß seines Artikels 2. Der Staatsvertrag tritt zum 1. April 2017 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen. Dieser Fall würde eintreten, wenn bis zum 31. März 2017 nicht beide Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt sind.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum 6. MÄStV HSH. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage**Sechster Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Sechster Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 6. MÄStV HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt – schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages HSH**

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 2./22. September 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 5 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 6 Nummer 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages“ ersetzt.
2. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende von Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) In Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 für die in § 55 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 und 6“ durch die Angabe „nach § 55 Absatz 4 Satz 5 für die danach“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Anstalt kann im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten Projekte der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik fördern, die Dritte durchführen.“
3. In § 39 Absatz 2 Satz 2 erhält die Nummer 14 folgende Fassung:

„14. Entscheidung über die Förderung nach § 38 Absatz 2 Satz 4 und § 55 Absatz 2 Satz 2 und über diesbezügliche Förderrichtlinien.“
4. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie finanziert sich aus eigenen Einnahmen (Gebühren, Auslagen) sowie aus einem Anteil an dem Rundfunkbeitrag gemäß § 55.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
- d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Satzungen bedürfen“ durch die Worte „Satzung bedarf“ ersetzt.

5. § 55 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 55
Finanzierung besonderer Aufgaben
gemäß § 40 des Rundfunkstaatsvertrages**

(1) Der sich in den Ländern nach § 40 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ergebende Nettobetrag des Rundfunkbeitragsanteils wird auf der Grundlage der nachstehenden Absätze 2 bis 4 in den Ländern gemeinsam verwendet.

(2) Der Anstalt stehen unbeschadet des Absatzes 4 Satz 2 für die Erfüllung ihrer Aufgaben 32,0 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils nach Absatz 1 zu. Davon soll sie bis zu 3,2 vom Hundert für die finanzielle Unterstützung der nichtkommerziellen terrestrischen Veranstaltung von Rundfunk verwenden.

(3) Den Trägern der Bürgermedien nach dem Sechsten Abschnitt stehen 34,9 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils nach Absatz 1 zu, und zwar 10,8 vom Hundert dem Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal und 24,1 vom Hundert dem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein.

(4) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 33,1 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils nach Absatz 1 zu. Ferner stehen ihm die Mittel zu, die von der Anstalt nach Absatz 2 und den Trägern der Bürgermedien nach Absatz 3 nicht in Anspruch genommen werden. Er verwendet die Mittel nach Satz 1 für die Förderung des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein, davon

1. 4,6 vom Hundert jährlich zur Förderung der Hamburg Media School,
2. 3,1 vom Hundert jährlich zur Förderung des Hans-Bredow-Instituts,
3. 25,4 vom Hundert zur Unterstützung der Filmförderung Hamburg / Schleswig-Holstein GmbH, und zwar davon
 - a) 22,3 vom Hundert jährlich für die Förderung von Film- und Fernsehproduktionen und die Beratung von Produktionsunternehmen und
 - b) 3,1 vom Hundert jährlich für ihre Filmwerkstatt in Kiel und für die Förderung von Filmfestivals in Schleswig-Holstein.

Die Mittel nach Satz 2 verwendet der Norddeutsche Rundfunk für Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, insbesondere für die Unterstützung von Projekten der Zusammenarbeit von schleswig-holsteinischen und hamburgischen Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich. Beim Norddeutschen Rundfunk bei Inkrafttreten des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages HSH bestehende Rücklagenmittel aus dem Aufkommen nach Absatz 1 sollen auslaufend verwendet werden für Maßnahmen nach Satz 4 und für die finanzielle Unterstützung von Projekten der Medienkompetenzförderung, die Dritte durchführen, sowie für die Bearbeitung der Förderungen. Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern ist ausgeschlossen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2017 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Berlin, den 8. Dezember 2016

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

gez. Olaf Scholz
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats

Berlin, den 8. Dezember 2016

Für das Land Schleswig-Holstein

gez. T. Albig
Ministerpräsident

Begründung zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 6. MÄStV HSH)

A. Allgemeines:

Der 6. MÄStV HSH betrifft vor allem § 55 des MStV HSH, der die Finanzierung besonderer Aufgaben aus einem Rundfunkbeitragsanteil regelt. Die Änderung dieser Regelung ist zwingend erforderlich, weil ab dem 1. April 2017 die bisher zusätzlichen Einnahmen aus der Anbieterabgabe zur Finanzierung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Grund dafür ist, dass mit der Einführung des neuen Antennenfernseh-Standards (DVB-T2) in Hamburg und Schleswig-Holstein der Anknüpfungspunkt für diese Abgabe, nämlich die landesweiten Zulassungen und Frequenzzuweisungen, die für den bisherigen DVB-T-Standard erforderlich gewesen sind, im Fernsbereich entfallen. Denn für DVB-T2 werden bundesweite Zulassungen und Zuweisungen vergeben. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll die Anbieterabgabe auch für den Hörfunk in den beiden Ländern nicht beibehalten werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Durch Nummer 1 wird in § 36 Absatz 2 die Verweisung redaktionell angepasst. Denn mit dem am 21. Dezember 2010 unterzeichneten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist der Rundfunkgebührenstaatsvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben worden. Die Rundfunkinstitutionen und -unternehmen, die keinen Rundfunkbeitrag zu entrichten haben und zu denen die Bürgermedien in Hamburg und Schleswig-Holstein zählen, ergeben sich nunmehr aus § 5 Absatz 6 Nummer 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages.

Zu Nummer 2:

Durch Nummer 2 wird § 38 Absatz 2 geändert, der den Aufgabenkatalog der MA HSH regelt.

Durch Buchstabe a wird in Satz 2, der die „vorrangigen“ Aufgaben der MA HSH bestimmt, die Nummer 6 gestrichen. Als vorrangige Aufgabe entfällt damit die Förderung von Projekten der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik. Durch Buchstabe c wird dem Absatz 2 aber ein neuer Satz 4 angefügt, der regelt, dass die Anstalt im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten weiterhin Projekte der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik fördern „kann“. Der pflichtige Vorrang dieser Aufgabe entfällt aus Gründen der Entlastung des Haushalts der Anstalt. Ergänzend wird im neuen Satz 4 klargestellt,

dass sich diese im Ermessen der MA HSH liegende Fördermöglichkeit auf Projekte bezieht, die Dritte durchführen.

Buchstabe b enthält eine weitere Änderung im Bereich der Aufgaben, welche die MA HSH im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten wahrnimmt. Diese redaktionelle Anpassung folgt den Änderungen durch § 55 Absatz 4 Satz 5. Die Anstalt soll im Rahmen einer Gesellschafterstellung in der Medienstiftung Hamburg / Schleswig-Holstein, obwohl der Medienstiftung HSH keine laufenden Beitragsmittel mehr zufließen, weiterhin an den Förderungen von Zwecken der Aus- und Weiterbildung, insbesondere für die Unterstützung von Projekten der Zusammenarbeit von schleswig-holsteinischen und hamburgischen Ausbildungseinrichtungen, sowie bei der Unterstützung von Projekten der Medienkompetenzförderung mitwirken. Die Mitwirkung an diesen Förderungen setzt voraus, dass dem NDR dafür Mittel nach § 55 Absatz 4 Satz 5 noch zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um bestehende Rücklagenmittel, die beim NDR bei Inkrafttreten des 6. MÄStV HSH aus dem Rundfunkbeitragsanteil noch vorhanden sind und die auslaufend für die vorgenannten Zwecke verwendet werden sollen (weitere Erläuterungen hierzu siehe unter Nummer 5, § 55 Absatz 4).

Zu Nummer 3:

Durch die Nummer 3 wird § 39 Absatz 2 Satz 2 geändert, der die Aufgaben des Medienrats bestimmt. In diesem Aufgabenkatalog erhält die Nummer 14 eine neue Fassung, die den Änderungen durch § 38 Absatz 2 Satz 4 und § 55 Absatz 2 Satz 2 Rechnung trägt. Der Medienrat entscheidet demnach über die Förderung von Projekten der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik, welche die Anstalt im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten wahrnehmen kann. Der Medienrat entscheidet auch über die finanzielle Unterstützung der nicht-kommerziellen terrestrischen Veranstaltung von Rundfunk. Dies ist nach § 55 Absatz 2 Satz 2 eine neue Aufgabe der MA HSH. Für beide Bereiche entscheidet der Medienrat auch über die entsprechenden Förderrichtlinien.

Zu Nummer 4:

Die Änderungen in § 48 setzen den künftigen Fortfall der Anbieterabgabe rechtlich um.

Durch Buchstabe a entfällt in Absatz 2 Satz 2, der die Einnahmen nennt, aus denen sich die MA HSH finanziert, das Wort „Abgabe“.

Durch Buchstabe b werden die bisherigen Absätze 3 und 4 gestrichen, welche die Regelungen für die Bemessung und Erhebung der Anbieterabgabe enthielten.

Die Buchstaben c und d enthalten redaktionelle Folgeänderungen. Der neue Absatz 3 (bisher Absatz 5) bezieht sich künftig nur noch auf die Satzung über Gebühren und Auslagen nach Absatz 2; die Abgabensatzung entfällt.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 betrifft die Neufassung des § 55. Er regelt die Aufteilung des Rundfunkbeitragsanteils, der in Hamburg und Schleswig-Holstein nach § 40 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages für besondere Aufgaben des Rundfunks zur Verfügung steht und sich nach § 10 Absatz 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bemisst. Die Neuverteilung des Rundfunkbeitragsanteils ist zwingend erforderlich, um die Finanzierung der MA HSH sicherzustellen, nachdem dort die Einnahmen aus der Anbieterabgabe fortfallen.

Absatz 1 regelt, dass die Neufassung des § 55 in seinen Absätzen 2 bis 4 künftig den „Nettobetrag“ des Rundfunkbeitragsanteils aufteilt. Der auf den Rundfunkbeitragsanteil nach § 10 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages entfallende Anteil der Kosten des Beitragseinzugs wird somit von der zuständigen Landesrundfunkanstalt, dem NDR, vorab einbehalten.

Anders als bisher wird durch die Absätze 2 bis 4 künftig allen betroffenen Institutionen ein prozentualer Anteil vom gesamten Netto-Rundfunkbeitragsanteil zugewiesen. In den bisherigen Regelungen wurden dagegen teilweise feste Beträge in Euro bestimmt. Die jetzt durchgehend prozentuale Zuweisung soll bewirken, dass sich künftige Entwicklungen der Höhe des Rundfunkbeitragsanteils gleichmäßig auf alle Betroffenen verteilen.

Für die Zuweisung der Anteile findet § 11 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Institutionen entsprechende Anwendung. Demnach erhalten diese jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres angemessene Abschlagszahlungen sowie spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine Schlusszahlung.

Absatz 2 legt fest, dass die MA HSH 32,0 vom Hundert vom gesamten Netto-Rundfunkbeitragsanteil erhält. Davon soll sie bis zu 3,2 vom Hundert für die finanzielle Unterstützung der nichtkommerziellen terrestrischen Veranstaltung von Rundfunk einsetzen. Diese Förderung erfolgte bisher durch die Medienstiftung HSH. Sie soll durch die Anstalt in Hamburg und Schleswig-Holstein jeweils im bisherigen Umfang und in der bisherigen Form als eine begrenzte finanzielle Förderung insbesondere der Übertragungstechnik und der Kosten für Verwertungsgesellschaften von Urheberrechten (GEMA/GVL) fortgesetzt werden. Soweit und solange diese Mittel für nichtkommerziellen Lokalfunk nicht beansprucht werden, ist die MA HSH berechtigt, sie für die Medienkompetenzförderung oder für ihre anderen Haushaltszwecke einzusetzen.

Absatz 3 regelt den Anteil der Bürgermedien. Zusammen erhalten sie 34,9 vom Hundert des Netto-Rundfunkbeitragsanteils, davon der Hamburgische Bürger- und Ausbildungskanal (TIDE) 10,8 vom Hundert und der Offene Kanal in Schleswig-Holstein (OK SH) 24,1 vom Hundert.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass dem NDR 33,1 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils zustehen. Grundlage dafür sind die Regelungen in § 40 Absätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages. Danach sind die Länder ermächtigt, der Medienanstalt und den Bürgermedien nur einen Teil des Rundfunkbeitragsanteils zuzuweisen. Absatz 4 Satz 2 stellt ferner klar, dass dem NDR nach den vorgenannten Regelungen des

Rundfunkstaatsvertrages auch die Mittel zufließen, die bei der MA HSH und den Bürgermedien am Ende eines Jahres nicht verausgabt wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel stehen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt, also dem NDR, zu und können mit einer Zweckbestimmung versehen werden; dies erfolgt in Absatz 4 Satz 3.

Danach erhalten die Hamburg Media School 4,6 vom Hundert (Nummer 1), das Hans-Bredow-Institut 3,1 vom Hundert (Nummer 2) und die Filmförderung Hamburg / Schleswig-Holstein GmbH 25,4 vom Hundert (Nummer 3), davon 22,3 vom Hundert für die Förderung von Film- und Fernsehproduktionen und die Beratung von Produktionsunternehmen (Nummer 3 Buchstabe a) und 3,1 vom Hundert für ihre Filmwerkstatt in Kiel und für die Förderung von Filmfestivals in Schleswig-Holstein (Nummer 3 Buchstabe b).

Absatz 4 Satz 4 regelt, dass etwaige Überschussmittel von der MA HSH und von den Bürgermedien vom NDR für Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, insbesondere für die Unterstützung von Projekten der Zusammenarbeit von schleswig-holsteinischen und hamburgischen Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich eingesetzt werden. Dies entspricht dem Verwendungszweck des bisherigen § 55 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4.

Absatz 4 Satz 5 regelt, dass beim NDR bei Inkrafttreten des 6. MÄStV HSH bestehende Rücklagemittel aus dem Rundfunkbeitragsanteil auslaufend verwendet werden sollen, und zwar für die vorstehenden Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 4 sowie für die finanzielle Unterstützung von Projekten der Medienkompetenzförderung, die Dritte durchführen. Dies soll die Möglichkeit schaffen, die Einschränkungen solcher Förderungen durch die MA HSH, die durch Artikel 1 Nummer 2 eintreten, teilweise zu kompensieren. Außerdem sind aus diesen sogenannten Bestandsmitteln die Kosten für die auslaufende Bearbeitung der Fördervorgänge zu decken. Laufende Beitragsanteile fließen der Medienstiftung HSH nicht mehr zu.

Absatz 4 Satz 6 setzt die bisherige Regelung fort, dass eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des 6. MÄStV HSH. Er tritt am 1. April 2017 in Kraft, wenn bis zum 31. März 2017 beide Länder ihre Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt haben. Ansonsten wird der Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos.